

Wann sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben?

Bei einer verspäteten Abgabe drohen Ihnen Zwangsgelder und Nachzahlungszinsen!

Sind Sie Arbeitnehmer und haben neben Ihrem Arbeitseinkommen keine weiteren Einkünfte (z.B. aus Vermietung, einem Nebengewerbe oder aus Zinsen)?

Hinweis: Wenn Sie in Deutschland arbeiten, aber nicht dauerhaft hier wohnen (z.B. bei einer Auslandsentsendung), muss die Pflicht zur Abgabe gesondert geprüft werden.

Ja

Nein

Trifft einer der folgenden Punkte auf Sie zu?

- Sie haben in einem Jahr nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen.
- Es besteht eine Zusammenveranlagung; insbesondere wenn einer der Partner nach Steuerklasse V oder VI besteuert oder wenn bei Steuerklasse IV der Faktor eingetragen wurde.
- Es wurden Vorsorgeaufwendungen oder sonstige Freibeträge beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt und der Arbeitslohn im Jahr übersteigt 13.150 € bei Ledigen bzw. 24.950 € bei Verheirateten.
- Beim Ausbildungsfreibetrag für ein Kind wurde eine andere als die hälftige Verteilung beantragt und es besteht keine Zusammenveranlagung.
- Sie hatten ermäßigt besteuerte Einkünfte (z.B. eine Abfindung).
- Beendigung der Ehe durch Tod, Scheidung oder Aufhebung und Wiederheirat im selben Jahr.

Übersteigen Ihre anderen Einkünfte insgesamt 410 € in Jahr?

Werbungskosten und Betriebsausgaben sind bei der Ermittlung der 410-€-Grenze mindernd zu berücksichtigen.

Oder haben Sie Lohnersatzleistungen von mehr als 410 € bezogen (z.B. Kurzarbeiter-, Mutterschafts- oder Elterngeld)?

Nein

Ja



Sie haben keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, aber ggf. die Möglichkeit.

Dies ist z.B. sinnvoll bei Werbungskosten von mehr als 1.230 € im Jahr und bei hohen Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen oder wenn Sie Handwerker in Ihrem Haushalt beschäftigt haben.

Es besteht eine vierjährige Frist für die freiwillige Abgabe.



Sie sind verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Abgabetermine für:

| beratene Steuerpflichtige | | |
|---------------------------|------|------------|
| Steuerjahr | 2022 | 31.07.2024 |
| | 2023 | 02.06.2025 |
| | 2024 | 30.04.2026 |
| | 2025 | 01.03.2027 |

| nicht beratene Steuerpflichtige | | |
|---------------------------------|------|------------|
| Steuerjahr | 2022 | 02.10.2023 |
| | 2023 | 02.09.2024 |
| | 2024 | 31.07.2025 |
| | 2025 | 31.07.2026 |

Nein

Ja

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu Ihrer Einkommensteuererklärung können Sie gerne einen Beratungstermin mit uns vereinbaren.



Sind Sie nicht Arbeitnehmer, sondern haben **Einkünfte als Selbständiger, Rentner oder Pensionär**, besteht dann eine Abgabepflicht, wenn Ihre Einkünfte, die keine Arbeitnehmereinkünfte sind, den **Grundfreibetrag** übersteigen. Dieser beträgt im Jahr 2023 für Ledige 10.908 € und für Verheiratete 21.816 €.

Außerdem besteht eine Abgabepflicht, wenn im Vorjahr ein **Verlustvortrag** festgestellt wurde.